

sollte das niemanden verwundern oder gar mutlos machen. Weiterhin sind alle besonderen, z. B. sozial-pädagogischen oder auch straf- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen so anzulegen, daß im Endergebnis auf diese oder jene Weise eine produktive Einbindung auch dieser Menschen in natürliche reale Kollektivbeziehungen erreicht wird.⁸ Irgendein besonderes pädagogisches Wundermittel gibt es nicht.

Verhältnis von Strafe und Erziehung ■

Strafe und Erziehung haben gemeinsame gesellschaftliche Grundlagen und die gleiche klassenmäßige Zielstellung. Eben deshalb können sie zueinander in Beziehung gesetzt werden. Bedeutsam sind aber Unterschiede, aus denen sich absolute Unzulässigkeit einer Gleichstellung oder Vergleichbarkeit — auch im Sinne einer Alternative zwischen „Erziehung“ und „Strafe“ — ergibt.

Begriffliche Bestimmung von „Strafe“ und „Erziehung“

Erziehung betrifft einen permanenten, widersprüchlichen, komplexen, progressiven Prozeß individueller wie kollektiver Entwicklung, in dem bestimmte Formen, Methoden und Mittel eingesetzt werden, darunter auch solche mißbilligender Reaktion auf Verletzungen der Interessen des Kollektivs.

Die Strafe (Kriminalstrafe) ist demgegenüber ein (für kürzere oder längere Zeit angewandtes) einzelnes Mittel, das gesamtgesellschaftlich-staatlichen Interessen (Zwecken) dient, wie vor allem dem Schutz vor Straftaten (Art. 1 und 2 StGB). Dementsprechend richtet sich die Strafe mit ihrer Spitze, insbesondere gegen feindliche kriminelle Anschläge und andere schwere Verbrechen, bei denen die Aufgabe der Erziehung des Straftäters durch Strafe überhaupt nicht, zumindest nicht im Vordergrund steht.

In bezug auf die Kollektiventwicklung und die Kollektivbeziehungen, in denen der Straftäter lebt, kommt die Strafe „von außen“, aus einem übergeordneten Interesse. Ihre erzieherische Funktion wirkt daher real praktisch nur dann, wenn sie (als gesamtgesellschaftlich-staatliche Maßnahme) in den Kollektiven Unterstützung findet und wenn der Straftäter aufgeschlossen und bereit ist, die in der Strafe verbindlich ausgedrückte und mit Strafwang unterstrichene Forderung zu akzeptieren. Dabei dient die Strafe nicht nur einer täterbezogenen (individualpräventiven), sondern auch einer gesellschaftsbezogenen (generalpräventiven) Erziehung bzw. Mobilisierung der Bürger.

Von ihrer Spezifik her bleibt die Strafe aber darauf ausgerichtet, Straftäter und andere zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit bzw. zu Aktivitäten für die Vorbeugung von Straftaten zu erziehen. Die Strafe ist folglich auch kein Mittel, eine soziale Fehlentwicklung zu überwinden⁹ oder andere Erscheinungen einer Persönlichkeitsdeformation (z. B. Asozialität oder „verhärtete und langandauernde Fehlhaltungen von Rückfälltättern“) zu korrigieren.¹⁰ * Dazu ist sie weder geeignet noch geschaffen. Im Verein mit anderen, diesen Erscheinungen adäquaten Formen, Mitteln und Methoden kann sie jedoch den Prozeß der Überwindung von Fehlentwicklungen unterstützen.

Entscheidend ist, daß sich die Strafe in ihrem erzieherischen Wirken auf die Kollektive stützt, in denen der Straftäter lebt. Deshalb wäre es eigentlich präziser, nicht zu sagen, daß die Strafe erzieht, sondern davon auszugehen, daß die Strafe den erzieherischen Aktivitäten der Kollektive bzw. in den Kollektiven bestimmte Impulse vermittelt und eben über diese Kollektive erzieherisch wirkt. Die sozialistische Gesellschaft besitzt für dieses erzieherische Wirken der Strafen wesentliche und prinzipiell neue Voraussetzungen, Potenzen und Möglichkeiten, die z. T. jedoch noch ungenügend ausgeschöpft werden.

Besonders bei Strafen ohne Freiheitsentzug kann unter günstigen Kollektiv- und Persönlichkeitsvoraussetzungen natürlich eher mit erwünschten erzieherischen Resultaten

gerechnet werden als bei weniger günstigen. Es ist m. E. demzufolge andererseits auch nicht verwunderlich, daß bei notwendigen Strafen mit Freiheitsentzug, die den Täter aus den allgemeinen Sozialbeziehungen herausreißen, nicht so optimale Voraussetzungen erzieherischen Wirkens vorliegen.

Tatbezogenheit und zeitliche Begrenzung der Strafe

Von besonderer Wichtigkeit ist im Unterschied zur Erziehung für die Spezifik der Strafe die Tatbezogenheit (oder das Tatprinzip). Die Straftat ist der einzige tatsächliche und Rechtsgrund der Strafe. Das Maß des Strafwangs ist durch die Tatschwere, durch den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit begrenzt. Damit ist sowohl das zeitliche Wirken des staatlichen Strafwangs (z. B. Dauer der Freiheitsstrafe oder der Bewährungszeit) als auch die Art des Wirkens (z. B. Verpflichtungen oder Eingriffe in Rechte des Täters) begrenzt.¹¹ Dagegen bleibt das erzieherische Wirken der Kollektive und gesellschaftlichen Kräfte zeitlich und substantiell — wie der Erziehungsprozeß überhaupt — unbegrenzt.

Mithin schöpft im Sozialismus die Strafe vor allem aus diesem unendlichen sozialen Kraftquell auch ihre besondere Wirksamkeit. Vorzüge des Sozialismus nutzen heißt deshalb in diesem Bereich, die staatlichen (strafrechtlichen) Einwirkungsformen mit denen der gesellschaftlichen Einflußnahme, der Kollektivierung, möglichst eng zu verbinden (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB). Zur Begrenzung des Maßes des Strafwangs und des strafrechtlichen Wirkens der Strafe übt das Tatprinzip (d. h. das Prinzip der Begrenzung des Strafmaßes durch die Tatschwere, durch den Grad der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit) im Interesse der Rechtssicherheit eine wichtige juristische Garantiefunktion¹² aus.

Die u. U. außerordentlich schwerwiegenden zwangsweisen Eingriffe in Rechte und Interessen eines Bürgers durch die Strafe erfordern ihre Begrenzung nach einem allgemeingültigen, von der herrschenden Arbeiterklasse gesetzeten Maßstab, nach einem rechtlichen Maß, das nur an objektiviertem Verhalten ablesbar sein kann. Das folgt unabdingbar aus dem rechtlichen Charakter der Strafe und bedeutet zugleich, daß weder irgendeine Erziehungs- oder Behandlungsbedürftigkeit noch eine (persönliche) Gefährlichkeit des Täters ein Kriterium für das Maß der Strafe sein kann. Etwa doch danach bestimmte Maßnahmen verlieren den Charakter einer Strafe. Diese Aspekte können zu keiner strengeren Bestrafung (Zwangsanwendung) führen, als sie objektiv durch die Tatschwere gerechtfertigt und begründet ist.¹³

Als rechtlich durch das Tatprinzip begrenzte Maßnahme unterscheidet sich die Strafe von beliebigen Behandlungs-, sozialtherapeutischen, sozialpädagogischen und ähnlichen — erst recht von medizinischen — Heilmaßnahmen, die nicht durch ein Maß der Verantwortlichkeit, sondern durch das zu erzielende therapeutische Ergebnis diktiert sind. Deshalb findet die Strafenverwirklichung (z. B. der Strafvollzug) unabhängig von irgendwelchen tatsächlich erreichten Zielen nach Zeitablauf absolut sein Ende, während die Dauer einer Heilbehandlung, einer sozialtherapeutischen oder besonderen sozialpädagogischen Maßnahme (z. B. Jugendwerkhof) grundsätzlich am Eintritt des Heil- oder therapeutischen Erfolgs (oder ähnlichen Voraussetzungen), jedenfalls nicht an der Tatschwere orientiert ist.

Individualisierung der Strafe

Der Rechtscharakter der Strafe bringt es auch mit sich, daß eine Individualisierung der Strafe, d. h. eine Berücksichtigung der Individualität des Täters, nicht absolut, sondern nur gemäß den rechtlichen Normativen (des Allgemeinen und Besonderen Teils des StGB) möglich bzw. zulässig ist.¹⁴ Im sozialistischen Strafrecht wird dabei der sachgerechten Differenzierung ein sehr breiter Raum ge-